

RS OGH 2005/11/3 6Ob190/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2005

Norm

ABGB §1295 Abs1 Ia2

ABGB §1295 Abs1 Ic

StGB §146 A1

StGB §146 C1

StGB §146 G

Rechtssatz

Der strafrechtliche Betrug ist ein Selbstschädigungsdelikt:

Die Anmeldung von tatsächlich als Dienstnehmer beschäftigten Personen beim zuständigen Sozialversicherungsträger führt zu keiner Vermögensverfügung des Sozialversicherungsträgers, weil die Pflichtversicherung schon kraft Gesetzes (ex lege) besteht, es zu seiner Begründung daher keines Verhaltens des Sozialversicherungsträgers bedarf. Der Straftatbestand des Betrugs ist daher schon aus diesem Grund nicht erfüllt.

In der Übernahme eines Versicherungsrisikos allein liegt noch keine das Vermögen der Versicherung unmittelbar schädigende Verfügung; bloßes Versicherthalen bewirkt keinen effektiven Verlust an Vermögenssubstanz.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 190/04s
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 190/04s
Veröff: SZ 2005/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120242

Dokumentnummer

JJR_20051103_OGH0002_0060OB00190_04S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>